

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band: 8 (1887)
Heft: 1

Vorwort: Vorwort
Autor: Hunziker, O.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Schularchiv

Organ
der Schweizerischen Schulausstellung
in
Zürich.

VIII. Band

N^o 1

Redaktion: Dr. O. Hunziker in Küssnacht, Sekr. Schurter in Zürich und Lehrer Stifel in Enge.

Abonnement: 2 Franken pro Jahrgang von 12 Nummern à 1½ bis 2½ Bogen franko durch die ganze Schweiz.

Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1887

Januar

Inhalts-Verzeichnis: Vorwort. — Das neue Primarschulgesetz Frankreichs. — Kinderarbeit in den Fabriken. — In eigener Sache. — Bücherschau. — Pädagogische Chronik. — Mitteilungen der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich (mit Bild).

Vorwort.

Das „Schweizerische Schularchiv“ tritt mit dieser Nummer seinen 8. Jahrgang an; die Redaktion ist die nämliche wie im Vorjahr. Die beiden Beilagen „Gewerbliche Fortbildungsschule“ und „Pestalozziblätter“ bleiben auch weiterhin mit dem Schularchiv verbunden.

Mit freudigem Mut blicken wir in die Zukunft. Das Aufblühen und die innere Konsolidation der Schulausstellung, deren Organ das „Schularchiv“ ist, lässt uns hoffen, dass auch unsere Zeitschrift immer mehr in den Stand gesetzt werden wird, kräftig und allseitig das Interesse der Schule und ihrer Entwicklung zu fördern. Es wird das Bestreben der Redaktion sein, mehr und systematischer als bisher sich die Verwertung des für die Ausstellung eingehenden Materials für die Öffentlichkeit zur Aufgabe zu machen.

Unsern bisherigen Mitarbeitern und Freunden danken wir aufs herzlichste und ersuchen sie auch fernerhin uns treu bleiben zu wollen. Möge ihr Kreis sich auch mit diesem Jahre wieder erweitern und uns helfen, die hohen Ziele, nach denen wir streben, völliger als bisher zu erreichen! Für die Mängel in den Leistungen der Redaktion bitten wir um Fortdauer der freundlichen Nachsicht, die wir bis dahin in so reichem Masse erfahren.

Wir gedenken nicht, uns ausführlich über die Tendenz unsers Blattes zu verbreiten; sie lässt sich in Kürze in den Wunsch zusammenfassen: Niemandem zu Lieb und Niemandem zu Leid, nur der Sache zu dienen. Und was das

Detail des Programms und allfällige Neuerungen, die wir uns vorgenommen, betrifft, so sind wir der Meinung, es sei besser, gute Vorsätze durchzuführen, als vorher darüber lange Reden zu halten!

Zürich, 21. Dezember 1886.

Für die Redaktion:

Dr. O. Hunziker.

Das neue Primarschulgesetz Frankreichs.

Am 28. Oktober letztthin hat die französische Kammer nach langen und oft recht lebhaften Verhandlungen ein neues „Gesetz über die Organisation des Primarunterrichts“ angenommen. Die Abstimmung ergab 363 annehmende und 179 verwerfende Stimmen.

Das Gesetz teilt sich in 6 Titel: 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Vom öffentlichen Unterricht. 3. Vom Privatunterricht. 4. Von den Schulbehörden. 5. Übergangsbestimmungen. 6. Besondere Bestimmungen für Algier und die Kolonien.

Greifen wir kurz die wichtigsten Punkte heraus.

§ 1 nennt folgende Anstalten als unter den Begriff Primarschulen fallend: 1. Kleinkinderschulen. 2. Elementarschulen. 3. Obere Primarschulen und Fortbildungskurse. 4. Lehrlingsschulen.

§ 4 bietet ganz besonderes Interesse für diejenigen schweizerischen Lehrer, welche mit oder ohne Erfolg schon versucht haben sollten, oder noch zu versuchen im Sinne hätten, gestützt auf ihr kantonales Lehrerpapent vorübergehend an einer staatlichen oder privaten Schulanstalt Frankreichs eine Stelle zu bekommen. Derselbe lautet nämlich: „Niemand kann Haupt- oder Hilfslehrer an einer öffentlichen oder privaten Primarschule sein, der nicht Franzose ist und überdies die Fähigkeitsbedingungen, festgesetzt durch das Gesetz vom 16. Juni 1881, und die in gegenwärtigem Gesetz niedergelegten Altersbedingungen erfüllt hat.

Immerhin können in den Privatschulen mittelst einer auf Antrag der Erziehungsbehörde des Departements vom Minister ausgestellten Erlaubnis Fremde unterrichten, nachdem sie den beiden letzten Punkten Genüge geleistet und sich in Frankreich in den Genuss der bürgerlichen Rechte gesetzt haben. Fremde, welche nur ausländische Fähigkeitszeugnisse besitzen, müssen vorerst sich eine amtliche Erklärung verschaffen, dass dieselben mit den französischen Papenten gleichwertig seien. Ein von der obersten Erziehungsbehörde zu beratendes Reglement wird die Bedingungen feststellen, unter welchen diese Gleichwertigkeit ausgesprochen werden darf.

In dem besondern Falle, wo es sich um Schulen handelt, welche ausschliesslich für Kinder von in Frankreich wohnenden Fremden bestimmt sind, kann der Unterrichtsminister auf Antrag der obersten Erziehungsbehörde solchen Aus-